

Verlangen des zahlenden Schuldners beizufügende dießfallige Bescheinigung des Gemeindevorstandes.

3.

Die unter 1 und 2 vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die seit der Einführung der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 bereits vorgekommenen Fälle Anwendung mit der Beschränkung, daß bei ihnen die ausdrückliche Bezugnahme auf einen dem Abschlusse eines Geschäftes vorausgegangenen entsprechenden Beschluß des Gemeinderathes bezüglich der Gemeindeversammlung nicht für erforderlich erachtet werden soll.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. April 1851.



Carl Friedrich.

von Wajdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

Nachtrag
zu der Gemeindeordnung vom
22. Februar 1850.

B e k a n n t m a c h u n g .

Wir weisen die Accessisten und Auditoren, welche nicht bei einer Justiz-Stelle arbeiten, sondern als beurlaubt bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Anwalte beschäftigt sind, hierdurch an, diese ihre Arbeitsstelle nicht ohne vorherige Genehmigung des ihnen vorgesetzten Kreisgerichtes zu verlassen bezüglich zu verändern und, wenn sie von derselben entlassen werden, dem Kreisgerichte sofort Anzeige davon zu machen.

Als vorgesezt ist dasjenige Kreisgericht anzusehen, dessen Bezirke der Betheiligte ursprünglich angehört, insofern nicht die förmliche Ueberweisung zur Beschäftigung an ein anderes Kreisgericht erfolgt ist, welchen Falles letzteres als die vorgesezte Behörde gilt.

Weimar, Eisenach und Weida am 25. März 1851.

Die Kreisgerichte daselbst.

von Egloffstein. F. Burckhard. Schmid.